

WERBEFILMPRODUZENTEN c/o TWF TREUHANDGES. WERBEFILM MBH
THOMAS-WIMMER-RING 9 80539 MÜNCHEN

RUNDSCHREIBEN

München, 21.10.2020

Erläuterung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise im Rahmen einer Werbefilmproduktion

Liebe Mitglieder,

als weiteres Mittel der Glaubhaftmachung im Rahmen der vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat veröffentlichten Formulars zur Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise weist die Sektion Werbung im Bundesverband der deutschen Filmproduzenten (Produzentenallianz) auf Folgendes hin:

Nach den Bestimmungen des Bundesinnenministeriums ist bei Geschäftsreisen aus Risikogebieten glaubhaft zu machen, dass die Reise unaufschiebbar ist. Zu der Erfordernis der Unaufschiebbarkeit ist festzustellen, dass Werbefilmproduktionen als Aufträge regelmäßig kurzfristig vergeben werden und mit Blick auf geplante Starts von Werbekampagnen kurzfristig erledigt werden müssen und nicht verschiebbar sind.

Die Liste der Mitgliedsunternehmen, für die diese Vermutung aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verband anzunehmen ist, ist unter

<https://www.werbefilmproduzenten.de/mitglieder/>

veröffentlicht. Wir empfehlen, dieses Schreiben als weiteres Mittel der Glaubhaftmachung dem Formular des Ministeriums beizufügen.

Mit besten Grüßen



Dr. Martin Feyock
Justitiar